

Geschäftsverzeichnisnr. 5524
Entscheid Nr. 150/2013 vom 7. November 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 95 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 221.486 vom 22. November 2012 in Sachen Paul Dewaste gegen die Wallonische Region - intervenierende Partei: die « Windvision » AG -, dessen Ausfertigung am 3. Dezember 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 95 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechtsicherheit, indem im Falle der Verlängerung der dem technischen und dem beauftragten Beamten erteilten Frist zur Übermittlung ihres zusammenfassenden Berichts an die Regierung die Frist, die der Letztgenannten erteilt wird, um über den bei ihr erhobenen Einspruch zu befinden, gemäß den Absätzen 1 und 4 von Paragraph 7 dieser Bestimmung berechnet wird, das heißt als Ganzes ab dem ersten Tag nach Eingang des letzten Einspruchs, und nicht gemäß den Absätzen 1 und 3 desselben Paragraphen 7, das heißt ab dem Tag, an dem die Regierung den fristgerecht übermittelten zusammenfassenden Bericht erhält, so wie es der Fall ist, wenn die dem technischen und dem beauftragten Beamten erteilte Frist zur Übermittlung ihres zusammenfassenden Berichts an die Regierung nicht verlängert wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 95 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit, zu befinden, insofern im Falle der Verlängerung der dem technischen und dem beauftragten Beamten erteilten Frist zur Übermittlung ihres zusammenfassenden Berichts an die Regierung die Frist, die der Letztgenannten erteilt werde, um über den bei ihr erhobenen Einspruch zu befinden, als Ganzes ab dem ersten Tag nach Eingang des letzten Einspruchs und nicht ab dem Tag, an dem die Regierung den rechtzeitig zugesandten zusammenfassenden Bericht erhalte, berechnet werde.

B.2. Der vorerwähnte Artikel 95 bestimmt:

« [...] »

§ 3. Auf der Grundlage der eingeholten Gutachten, wird gemeinsam von der Umweltverwaltung und der Raumordnungs- und Städtebauverwaltung ein zusammenfassender Bericht abgefasst.

Der zusammenfassende Bericht wird an die Regierung gesandt, und zwar innerhalb von:

1. fünfzig Tagen, wenn der Einspruch einen Betrieb der Klasse 2 betrifft;
2. siebzig Tagen, wenn der Einspruch einen Betrieb der Klasse 1 betrifft.

Diese Frist läuft ab dem ersten Tag nach Eingang des Einspruchs. Falls mehrere Einsprüche vorliegen, läuft die Frist ab dem ersten Tag nach Eingang des letzten Einspruchs.

[...]

§ 4. Die in Paragraph 3 erwähnten Fristen können durch gemeinsamen Beschluss der Umweltverwaltung und der Raumordnungs- und Städtebauverwaltung verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung darf dreißig Tage nicht überschreiten. Dieser Beschluss wird innerhalb der in Paragraph 3, Absatz 2 erwähnten Frist an die Regierung, den Antragsteller und den Einsprucherheber gesandt.

[...]

§ 7. Die Regierung richtet ihren Beschluss an den Einsprucherheber, und zwar innerhalb von:

1. siebzig Tagen, wenn der Einspruch einen Betrieb der Klasse 2 betrifft;
2. hundert Tagen, wenn der Einspruch einen Betrieb der Klasse [1] betrifft.

Diese Frist läuft ab dem ersten Tag nach Eingang des Einspruchs. Falls mehrere Einsprüche vorliegen, läuft die Frist ab dem ersten Tag nach Eingang des letzten Einspruchs.

Bei Einsendung des zusammenfassenden Berichts vor Ablauf der in Paragraph 3 erwähnten Frist sendet die Regierung ihren Beschluss innerhalb von:

1. zwanzig Tagen ab dem Tag, an dem sie gemäß Paragraph 3 den zusammenfassenden Bericht bezüglich der Betriebe der Klasse 2 erhält;
2. dreißig Tagen ab dem Tag, an dem sie gemäß Paragraph 3 den zusammenfassenden Bericht bezüglich der Betriebe der Klasse 1 erhält.

Im Falle des Paragraphen 4 wird die der Regierung für die Einsendung ihres Beschlusses zugestandene Frist um einen Zeitraum verlängert, der mit der von der Umweltverwaltung und der Raumordnungs- und Städtebauverwaltung festgelegten Frist übereinstimmt.

[...] ».

B.3.1. Am 7. März 2013 erging in der Wallonischen Region ein Dekret « zur Auslegung von Artikel 35, § 1, Abs. 2, Artikel 40, § 7, Abs. 3, Artikel 93, § 1, Abs. 2, und Artikel 95, § 7, Abs. 3 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, abgeändert durch das

Programmdekret vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung » (*Belgisches Staatsblatt*, 26. März 2013, zweite Ausgabe).

Dieses Dekret umfasst einen einzigen Artikel, der bestimmt:

« Artikel 35, § 1, Abs. 2, Artikel 40, § 7, Abs. 3, Artikel 93, § 1, Abs. 2, und Artikel 95, § 7, Abs. 3 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, abgeändert durch das Programmdekret vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung, sind wie folgt auszulegen:

In der Annahme, wo die Fristen nach den Artikel 32, § 1, Abs. 2, Artikel 40, § 3, Abs. 2, Artikel 92, § 3, Abs. 1, und Artikel 95, § 3, Abs. 2 in Anwendung von Artikel 32, § 2, Artikel 40, § 4, Artikel 92, § 5, oder Artikel 95, § 4 verlängert werden, ist die Frist, über die die Regierung oder die zuständige Behörde verfügt, um ihren Beschluss zu versenden:

1° 20 Tage ab dem Tag des Eingangs des vor Ablauf der verlängerten Frist versandten zusammenfassenden Berichts für die Betriebe der Klasse 2;

2° 30 Tage ab dem Tag des Eingangs des vor Ablauf der verlängerten Frist versandten zusammenfassenden Berichts für die Betriebe der Klasse 1 ».

B.3.2. Aus den Vorarbeiten zum Dekret geht hervor, dass der wallonische Dekretgeber den Auslegungsschwierigkeiten in Verbindung mit der fraglichen Bestimmung ein Ende setzen und die Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Vereinfachung bestätigen wollte (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2012-2013, Nr. 750/1, S. 4).

In der Begründung heißt es:

« [...] In seinem Entscheid Nr. 220.204 vom 5. Juli 2012, GILLET und andere, hat der Staatsrat entschieden, dass in dem Fall, dass die Frist für die Übermittlung des zusammenfassenden Berichts verlängert wurde, die Frist, innerhalb deren der Minister entscheiden muss, in allen Fällen (wenn die Verlängerung 30 Tage beträgt):

- 100 Tage beträgt für einen Betrieb der Klasse 2;
- 130 Tage beträgt für einen Betrieb der Klasse 1.

Der Staatsrat ist also der Auffassung, dass die Bestimmung, wonach der Minister innerhalb einer Frist von 20 Tagen (Klasse 2) bzw. 30 Tagen (Klasse 1) ab dem Eingang des zusammenfassenden Berichts entscheiden muss, im Falle einer Verlängerung nicht gilt.

[...]

Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass der Staatsrat die gleiche Auslegung auf die Entscheidungen anwenden würde, die gemäß den Artikeln 35 § 1 Absatz 2, 40 § 7 Absatz 3 und

93 § 1 Absatz 2 des Dekrets übermittelt wurden, weil diese Bestimmungen den identischen Wortlaut wie Artikel 95 § 7 Absatz 3 aufweisen.

In der Praxis führt diese Rechtsprechung also zwei unterschiedliche Regelungen zur Berechnung der Fristen herbei, je nachdem, ob eine Verlängerung stattgefunden hat oder nicht. Dies war selbstverständlich nicht die Absicht des [Dekretgebers], als er durch das RESA-Dekret vom 3. Februar 2005 die Möglichkeit eingeführt hat, die für die Übermittlung des zusammenfassenden Berichts vorgeschriebene Frist zu verlängern.

Es scheint im Gegenteil so zu sein, dass der [Dekretgeber] der zuständigen Behörde oder der Regierung eine vollständige Frist (zwanzig oder dreißig Tage je nach der Klasse des Betriebs) ab dem Eingang des zusammenfassenden Berichts einräumen wollte, um ihre Entscheidung zu übermitteln (Wallonisches Parlament, 19. Januar 2005, 74 (2004-2005), Nr. 21): ‘ Diese Frist wird ab dem Zeitpunkt, an dem der zusammenfassende Bericht der Verwaltungen eingeht, berechnet ’).

Wie dem auch sei, die Schwierigkeiten bei der Auslegung dieser Bestimmungen bereiten offensichtliche Probleme der Rechtssicherheit, wie der Entscheid Nr. 221.486 vom 22. November 2012 beweist, mit dem der Staatsrat dem Verfassungsgerichtshof folgende Vorabentscheidungsfrage stellt: ‘ Verstößt Artikel 95 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit, indem im Falle der Verlängerung der dem technischen und dem beauftragten Beamten erteilten Frist zur Übermittlung ihres zusammenfassenden Berichts an die Regierung die Frist, die der Letztgenannten erteilt wird, um über den bei ihr erhobenen Einspruch zu befinden, gemäß den Absätzen 1 und 4 von Paragraph 7 dieser Bestimmung berechnet wird, das heißt als Ganzes ab dem ersten Tag nach Eingang des letzten Einspruchs, und nicht gemäß den Absätzen 1 und 3 desselben Paragraphen 7, das heißt ab dem Tag, an dem die Regierung den fristgerecht übermittelten zusammenfassenden Bericht erhält, so wie es der Fall ist, wenn die dem technischen und dem beauftragten Beamten erteilte Frist zur Übermittlung ihres zusammenfassenden Berichts an die Regierung nicht verlängert wird? ’ » (ebenda, SS. 2-4).

B.4. Eine Bestimmung ist auslegend, wenn sie einer Gesetzesbestimmung den Sinn verleiht, den der Gesetzgeber ihr bei ihrer Annahme verleihen wollte und den sie vernünftigerweise erhalten konnte. Es ist kennzeichnend für eine auslegende Bestimmung, am Datum des Inkrafttretens der von ihr ausgelegten Gesetzesbestimmungen wirksam zu werden, da sie dem ausgelegten Text den Sinn verleiht, den er vernünftigerweise bei seiner Annahme hätte haben können.

B.5. Dies trifft im vorliegenden Fall zu; demzufolge muss im Falle der Verlängerung der dem technischen und dem beauftragten Beamten zur Übermittlung ihres zusammenfassenden Berichts an die Regierung erteilten Frist die Frist, die der Regierung gewährt wird, um über den Einspruch zu befinden, mit dem sie befasst wurde, ab dem Tag berechnet werden, an dem sie den vor Ablauf der verlängerten Frist versandten zusammenfassenden Bericht erhält.

Da das Dekret vom 7. März 2013 am Datum des Inkrafttretens des fraglichen Artikels 95 wirksam geworden ist, konnte dieser nicht den Sinn haben, der ihm in der Vorabentscheidungsfrage verliehen wird, und konnte er folglich nicht die Ursache des darin angeprangerten Behandlungsunterschieds sein.

B.6. Wegen des Fehlens eines Behandlungsunterschieds zwischen den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kategorien von Personen ist die besagte Frage gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage ist gegenstandslos.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. November 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels